



LANDKREIS LÜNEBURG

Orientierungshilfe zur
Erstellung von
einrichtungsbezogenen
Schutzkonzepten
für Kindertagesstätten im
Landkreis Lüneburg



Inhalt

Vorwort	3
Was ist ein Schutzkonzept	4
Kinderrechte als Maßstab für präventiven Kinderschutz.....	5
Gliederungsthemen eines Schutzkonzeptes auf einen Blick	6
Inhaltliche Fragestellungen zu den Gliederungsthemen	7
Leitbild der Einrichtung in Bezug auf Kinderschutz	7
Risiko- und Ressourcenanalyse	7
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	10
Schutz durch Prävention.....	10
1. Schutz durch Aufgabenwahrung des Trägers und der Kita-Leitung	10
2. Schutz durch präventive Konzepte	12
Fortbildungen, Supervision, Fachberatung.....	14
Kooperation mit dem Landkreis Lüneburg zum institutionellen Kinderschutz	14
Intervention	15
1. Verfahrensablauf Mitarbeitende.....	16
2. Verfahrensablauf Kinder untereinander.....	18
Adressen und Anlaufstellen.....	19
Weitere Informationen	19
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	20
Anlagen.....	21
1. Kernthemen eines Schutzkonzeptes	21
2. Notfallnummern bei Gewalterfahrung	22
3. Meldung gemäß § 47 SGB VIII - exemplarischer Vordruck und Hinweise	23
3.1. Meldebogen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	23
3.2. Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII in Kindertagesstätten	24
4. Was meint "Sexualisierte Gewalt".....	27
6. Wenn Eltern Fehlverhalten durch Fachkräfte ansprechen - Gesprächsleitfaden.....	29

Vorwort

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In besonderem Maße muss diese Aufgabe von Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b SGB VIII sowie § 47 SGB VIII getragen werden. Damit haben gerade pädagogische Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit eine große Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01. Januar 2012 ist die Aufgabe des Kinderschutzes innerhalb der Einrichtungen noch einmal deutlich gesetzlich verankert worden (§§ 45, 79a SGB VIII).

„[...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die finanzielle Förderung setzen dementsprechend voraus, dass neben einer pädagogischen Konzeption auch ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vorhanden bzw. dass entsprechende Prozesse initiiert sind.

Auch im Rahmen des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG), welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, wurde im § 2 Abs. 4 NKiTaG die Notwendigkeit der Schutzkonzepte verankert und ebenso Partizipation von Kindern und Jugendlichen als präventiver Aspekt verpflichtend aufgenommen:

„Im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.“ (§ 2 Abs. 4 NKiTaG)

Die Fachberatung des Landkreises Lüneburg möchte die Träger und Einrichtungen im Landkreis Lüneburg bei der Auseinandersetzung mit dem Thema und der Erarbeitung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte unterstützen. Zu diesem Zweck wurde die folgende *Orientierungshilfe* erarbeitet.

Aktuell existiert kein allgemeingültiger Rahmen für die Ausgestaltung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte. Daher bezieht diese Orientierungshilfe unterschiedliche literarische Quellen und praktische Beispiele als Grundlage mit ein und bietet Trägern der Einrichtungen, den Leitungskräften und ihren Teams einen Orientierungsrahmen mit inhaltlichen Fragestellungen, um die erforderliche thematische Auseinandersetzung einrichtungsbezogen zu unterstützen.

Was ist ein Schutzkonzept

Im Vergleich zur Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII, die alle Träger und Einrichtungen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg im Herbst 2021 neu unterzeichnet haben und in der es um das Erkennen, Handeln und Melden von Kindeswohlgefährdung vorwiegend durch externe Personen im Umfeld des Kindes geht, richtet sich der Blick in Schutzkonzepten auf den institutionellen Kinderschutz.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) definiert Schutzkonzepte folgendermaßen:

„Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.“¹

„Schutzkonzepte haben zwei Grundpfeiler: Prävention (besonders durch Personalmanagement, Beschwerdeverfahren und Partizipation von Kindern) und Intervention (Notfallplan) und fußen auf einem respektvollen und achtsamen Umgang miteinander im Team und einer offenen Fehlerkultur.“² Kerninhalte eines Schutzkonzeptes sind demnach Leitlinien, Maßnahmen und Handlungsschritte, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzüberschreitendem Verhalten innerhalb der Kindertagesstätte präventiv sichern und im Verdachtsfall Handlungssicherheit für alle beteiligten Ebenen bieten.

Der Kinderschutzaspekt in dieser Orientierungshilfe befasst sich daher im Kern mit zwei Ebenen möglichen grenzüberschreitenden Verhaltens gegenüber Kindern:

1. Ebene: Grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung
2. Ebene: Grenzüberschreitendes Verhalten durch Kinder untereinander

Die erste Ebene ist hierbei von maßgeblicher Bedeutung im innerbetrieblichen Kinderschutz. Das Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften sowie weiteren Mitarbeitenden einer Einrichtung und den ihnen anvertrauten Kindern unterliegt einem besonderen gesetzlichen Schutzauftrag. Zudem existiert ein naturgegebenes Abhängigkeitsverhältnis von Kindern zu Erwachsenen und damit eine Machtungleichheit, die von Täter*innen ausgenutzt werden könnte. Ergänzend zu diesen Aspekten sind es Vorkommnisse auf dieser ersten Ebene, die ein gesamtes Team und jedes einzelne Teammitglied in besonderem Maße beruflich und persönlich verunsichern und herausfordern.

Die zweite Ebene innerbetrieblichen Kinderschutzes umfasst den Umgang von Kindern untereinander. Auch in diesen Fällen des deutlich übergreifigen Verhaltens zwischen Kindern, sind es in erster Linie die pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung, die durch pädagogisches Handeln Situationen auffangen, thematisieren und ggfls. erforderliche Maßnahmen ergreifen.

¹ www.ubskm.de

² Kindernothilfe e.V., Schulung Modul 4

In § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist aufgeführt, dass es eine Meldepflicht des Trägers gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, gibt, wenn es „Ereignisse oder Entwicklungen [innerhalb der Kindertagesstätte gibt], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

In jeder Kindertagesstätte kann grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern auftreten. In diesen Situationen handlungsfähig zu sein, dennoch die Ruhe zu bewahren und für den Schutz der Kinder und Mitarbeitenden adäquat sorgen zu können, bedarf einer guten Vorbereitung aller Beteiligten. Die präventive Erarbeitung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte soll eben diese Handlungssicherheit unter Kolleg*innen sowie der Leitungs- und Trägerebene schaffen.

Die Entwicklung solcher Konzepte ist demnach nicht nur gesetzlicher Auftrag, vielmehr ist es ein unerlässlicher Teil der Qualitätsentwicklung von Einrichtungen in der Verpflichtung gegenüber allen Kindern, deren Familien und Mitarbeitenden. Die Erarbeitung ist ein Prozess, der ein hohes Maß an Reflexions- und Kommunikationsbereitschaft jedes einzelnen Teammitglieds erfordert, damit ein Schutzkonzept zur gelebten Praxis wird.

Kinderrechte als Maßstab für präventiven Kinderschutz

Kinder haben besondere Rechte, angepasst auf ihre Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Diese bildet die UN-Kinderrechtskonvention bereits seit 1989 ab und diese wurde 1992 auch in Deutschland ratifiziert. Kinderrechte, auch in Form von Beteiligungsrechten sind darüber hinaus mittlerweile in unterschiedlichen Gesetzesnormen auf Bundes- oder Landesebene verankert.

Die Stärkung der Rechte von Kindern, einhergehend mit deren Beteiligungsmöglichkeiten, bildet einen zentralen Baustein im präventiven Kinderschutz. Ein Kind, das sich als Rechtsträger erlebt, in Entscheidungsprozessen mitwirken kann und dessen Meinung oder Beschwerde gehört und angenommen wird, lernt Selbstwirksamkeit. Selbstwirksamkeit stärkt die Persönlichkeit eines Kindes und das Vertrauen in sich selbst und bietet damit den besten präventiven Grundstein, um in möglichen Krisensituationen für sich einstehen zu können und Hilfe zu suchen.

Mit jeder Reform des SGB VIII wurden daher die Rechte und der Schutz von Kindern vertiefend in die Normen aufgenommen. In der seit dem 10.06.2021 gültigen Fassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind gerade der Schutz und die Beteiligung von Kindern noch mehr in den Fokus genommen worden.

Seit dem 1. Juli 2009 ist der Schutz von Kindern in dem Artikel 4a in der Niedersächsischen Verfassung verankert: "Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen."³

³ Vgl. <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E39E377BB672C740BFC2167BFCDE3F5F> (Stand 12.11.21, 13:45 Uhr)

Gerade pädagogische Fachkräfte in öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wie einer Kindertagesstätte sind folglich in besonderem Maße mit dem Auftrag zur Achtung der Kinderrechte und zur Beteiligung von Kindern in allen Belangen, die sie betreffen, betraut. Es ist daher wichtig, dass jede Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung die allgemeingültigen Rechte von Kindern kennt und diese in die Planung der pädagogischen Arbeit bewusst einbezieht.

Der Kinderrechtsansatz stellt die Bedürfnisse und Rechte von Kindern, ihre Meinung und ihre Partizipation immer ins Zentrum allen Handelns. Dementsprechend sollten die Rechte der Kinder als Maßstab für die Gestaltung der Bildungsumgebung und des pädagogischen Handelns in Kindertagesstätten und in Schutzkonzepten genutzt werden⁴, auch indem sie als Leitfragen zur Beurteilung von Situationen dienen:

- Wie schützen wir das Recht auf Privatsphäre und Intimität eines Kindes? (Art. 16 KRK)
- Wie gewährleisten wir die körperliche Unversehrtheit eines Kindes in jeder Situation? (Art. 19 KRK) (Zwischen: Fachkraft und Kind, zwischen Kindern untereinander, etc.)
- Wie beteiligen wir Kinder (altersentsprechend) in allen Belangen, die sie betreffen? (Art. 12 KRK)
- Wie gewährleisten wir den Zugang zu Informationen zu ihren Rechten? (Art. 17 KRK)
- Wie achten wir die Identität eines Kindes?

Gliederungsthemen eines Schutzkonzeptes auf einen Blick

- Risiko- und Ressourcenanalyse
- Leitbild der Einrichtung und Träger in Bezug auf Kinderschutz
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Schutz durch Prävention
 1. Aufgaben des Trägers und Aufgaben der Kita-Leitung
 2. Schutz durch präventive pädagogische Konzepte
 - 2.1. Beteiligungsverfahren für Kinder und Projekte zur Selbstwirksamkeit (Partizipation)
 - 2.2. Beschwerdeverfahren für Kinder, Angestellte und Eltern
 - 2.3. Gewaltpräventives Konzept für Kinder
 - 2.4. Sexualpädagogisches Konzept
- Intervention/Notfallplan
 1. Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende
 2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern
- Fortbildungen, Fachberatung, Supervision
 - Fortbildungsstandards zum Kinderschutz, Sexualpädagogik
- Adressen und Anlaufstellen
- Anlagen

⁴ Kinderrechtsansatz im Schutzkonzept entspricht Empfehlungen verschiedener Institutionen und Fachkräfte im Kinderschutz, zB. Kinderschutzbund, Kindernothilfe oder Zartbitter e.V.: vgl. Enders, Vallier: Kinderrechtesschutzkonzepte <https://sichereorteschaffen.zartbitter-koeln.org/> (Stand 20.12.21, 12:00 Uhr)

Inhaltliche Fragestellungen zu den Gliederungsthemen

Im Folgenden sind zu jedem Gliederungsthema Beispiele für Fragestellungen dargelegt. Sie können im gemeinsamen Teamprozess als Ausgangspunkt und Arbeitsgrundlage genutzt werden.

Leitbild der Einrichtung in Bezug auf Kinderschutz

Bei der Formulierung des Leitbildes eines Schutzkonzeptes kann das Leitbild des pädagogischen Konzeptes sehr gut als Grundlage dienen. Im Unterschied zum Leitbild der pädagogischen Konzeption sollte im Schutzkonzept der Blick auf das Kindeswohl besonders einbezogen und benannt sein, dementsprechend enthält es die Zielsetzung zum *Kindeswohl* in der Einrichtung.

- Wir verstehen uns als...,
- Wir sehen das Kind als...,
- Wir sehen unsere Einrichtung als...,
- Für uns bedeutet Kinderschutz, dass...

Gibt es ein Leitbild des Trägers in Bezug auf Kindeswohl, muss dies einbezogen werden. Mit der Erarbeitung des Leitbildes als ersten Schritt, wird eine positive Teamhaltung für alle weiteren Arbeitsschritte als Grundstein gelegt.

Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Basis für ein Schutzkonzept und sollte daher nach dem Leitbild der weiteren Arbeit vorangestellt werden.

Wenn eine Ressourcenanalyse zu bereits vorhandenen Bausteinen eines Schutzkonzeptes den Ausgangspunkt bildet, ist gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen und mit einem positiven Teamgefühl begonnen wird, denn keine Kindertagesstätte fängt bei null an! Nach einem Überblick über die Bestandteile eines Schutzkonzepts ist es dementsprechend ein erster Schritt, zu überprüfen, ob einzelne präventive Strukturen schon vorhanden sind, beispielsweise im pädagogischen Konzept. Beispiele hierfür wären:

- Sind Gewaltfreiheit und achtsamer, respektvoller Umgang im Team benannte Ziele im Leitbild der Einrichtung oder des Trägers und können/müssen konkretisiert werden?
- Gibt es Vorgaben von Trägerseite?
- Sind regelmäßige pädagogische Angebote/Projekte zur Persönlichkeitsstärkung bereits etabliert?
- Gibt es bereits präventive pädagogische Konzepte (Gewaltprävention, sexualpädagogisches Konzept, etc.),
- Welche partizipatorischen Strukturen gibt es bereits und sind den Kindern bekannt?

Diese bereits vorhandenen Bausteine zu identifizieren und zu überprüfen, ob sie auch umgesetzt werden oder noch weiterentwickelt werden können, bildet einen positiven Start.

Ausgehend von dieser Ressourcenanalyse zu den vorhandenen Bausteinen ist eine einrichtungsbezogene Ist-Stand-Erhebung in Bezug auf mögliche Risikofaktoren der zweite Schritt. Aus dieser Ist-Stand-Erhebung, können die späteren Präventionsmaßnahmen, Notfallpläne oder ggf. sogar notwendige strukturelle oder räumliche Veränderungen abgeleitet werden. Zudem kann es sinnvoll sein, die Risikoanalyse als ein Teil des schriftlichen

Schutzkonzeptes einzufügen, um für alle Beteiligten eine Transparenz über das Bewusstsein möglicher Risikofaktoren herzustellen.

Eine Risikoanalyse listet zunächst alle Gefährdungssituationen auf, die im Kita-Alltag enthalten sind. Folgende Bereiche können bei der Risikoanalyse grob unterschieden werden:



Zu den *strukturellen Risiken* gehören „übergeordnete Strukturen und Entscheidungswege“⁵ innerhalb der Einrichtung und mit dem Träger, die mit der eigentlichen pädagogischen Arbeit am Kind erstmal nichts zu tun haben, jedoch einen großen Einfluss und viel Risiko in sich bergen:

- Gibt es klare und transparente Entscheidungsstrukturen innerhalb der Einrichtung und des Trägers?
- Wie gut ist das Team aufgestellt, gibt es unbesetzte Stellen verbunden mit erhöhter Arbeitsbelastung des Teams?
- Sind Aufgaben und Rollen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wie könnten offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgangen werden?
- Gibt es heimliche Hierarchien, die Arbeitsabläufe/Absprachen unterlaufen?

Beispiele baulicher Risiken:

- Wie sind das Außengelände und die Einrichtung einsehbar (z.B. Fotografieren der Kinder möglich?), (mögliche Ableitung für das päd. Konzept: Wasserspiele im Sommer erfolgen immer an folgenden Orten/mit folgender Bekleidung etc.)
- Wie ist der Eingangsbereich gestaltet? Können Unbefugte ungesehen in die Einrichtung gelangen?
- Spielgeräte GUV geprüft?
- Gibt es nicht einsehbare Räume/Ecken, warum?
- Wie sind Wickelbereiche, 1:1 Situationen etc. gestaltet?

Beispiele arbeitsplatzspezifischer Risiken:

Ein Aspekt der Risiken ist das ungleiche Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen und des daraus resultierenden Machtverhältnis in unterschiedlichen Bereichen.

⁵ Kindernothilfe e.V., Schulungsmaterial Modul 4

Hierbei können folgende grundlegende Fragen handlungsleitend sein⁶:

- Gibt es spezifische Situationen im Kita-Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte?
- Welche besonderen Individualitäten von Kindern oder Kindergruppen sind in der Einrichtung vertreten (z.B. besonders junge Kinder, Kinder (Kd.) mit Fluchterfahrung, Kd. mit Behinderung, etc.) und wie wird diese Schutzbedürftigkeit berücksichtigt?
- Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen sind vorhanden?
- In welchen alltäglichen Schlüsselsituationen (z. B. Essen, Schlafen, Körperpflege, erste Hilfe, Wickeln) könnten die Rechte der Kinder nicht geachtet werden oder aus dem Blick geraten?
- Welche Betreuungssituationen in der Angebotsstruktur gibt es (1:1 Förderung, Kleingruppenarbeit, spezielle Angebote in Differenzierungsräumen)
- Gibt es transparente Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern?

Beispiele der Risiken im Personalmanagement

- Werden Führungszeugnisse regelmäßig verlangt und der Schutzauftrag Thema im Bewerbungsverfahren?
- Wie wirkt der Träger Überlastung vor und wie wird mit Überlastungssituationen von Mitarbeitenden umgegangen?
- Ist fachliches Wissen zum Kinderschutz und Gewaltformen auf allen Organisationsebenen vorhanden?
- Werden bestimmte Themen im Team tabuisiert?

Mit den Kinderrechten als Maßstab können diese Risikofaktoren sodann bewertet werden, unter den Fragestellungen:

- Welche Rechte der Kinder sind in Gefahr?
- Und wie kann der Schutz aller Rechte erzeugt werden?

Hier können ebenfalls mögliche weitere Ressourcen (wie klare Regeln, päd. Ansatz, etc.) Einzug finden.

Bei der Risiko- und Ressourcenanalyse entstehen immer wieder Spannungsfelder, die es gilt transparent zu machen, zu bewerten und/oder mit vorhandenen oder zu schaffenden Ressourcen bestmöglich aufzulösen.

Beispiel:

Ein versteckter Bereich schützt das Recht der Kinder auf Intimität, Persönlichkeitsentwicklung oder Privatsphäre, birgt jedoch auch die Gefahr der Ausnutzung der Begebenheiten durch Dritte und damit eine Gefahr für das Recht eines Kindes auf Unversehrtheit.

An dieser Stelle muss hinterfragt werden:

- Wie ist die Aufsichtspflicht im Alltag dennoch gewährleistet?
- Welches pädagogische Konzept steht dahinter?
- Gibt es spezifische Regeln für diese Bereiche, gibt es im Team eine besondere Sensibilität oder Zuständigkeit?
- etc.

⁶ vgl. Wolff/Schröer/ Winter 2018, S. 79ff

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte verbindlich fest⁷.

“Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Erwünschtes und nicht toleriertes Verhalten wird definiert und bildet somit einen Orientierungsrahmen für das pädagogische Handeln. Alle Fragestellungen der Kernthemen (siehe Anhang 1.) sollten einbezogen werden, ebenso wie die Benennung der Formen von Gewalt, die nicht toleriert werden und auf verschiedenen Ebenen zu betrachten sind.

Formen von Gewalt können beispielsweise sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen etc.),
- Körperliche Gewalt (Hauen, Treten, Festhalten, Beißen, etc.)
- Sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausnutzung (siehe Anhang),
- Machtmissbrauch,
- Ausnutzung von Abhängigkeiten,
- Demütigung, etc...

Und wie wird auf den verschiedenen Ebenen damit umgegangen?

- Pädagogische Fachkraft vs. Kind
- Kind vs. Kind
- Eltern vs. Kind
- Mitarbeitende untereinander

Der Verhaltenskodex sollte von allen Mitarbeitenden unterschrieben und als verbindlich angenommen werden, um gelebte Praxis zu werden und im Bedarfsfall als Argumentationsgrundlage zu dienen.

Schutz durch Prävention

1. Schutz durch Aufgabenwahrung des Trägers und der Kita-Leitung⁸

Der Träger und die Leitung einer Kindertagesstätte haben eine besondere Fürsorgepflicht. Diese gilt sowohl gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, aber selbstverständlich darüber hinaus ebenso gegenüber allen Mitarbeitenden. Die folgenden Fragestellungen können Anhaltspunkte für ein präventives Handlungskonzept der verschiedenen Ebenen ausmachen. Sie beinhalten Überschneidungen zu anderen Gliederungspunkten und sollten einrichtungsbezogen angepasst werden.

⁷ Vgl. Maywald, 2019: 107

⁸ Vgl. Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen im LK Osterholz

1.1. Aufgabenwahrung des Trägers

- Gibt es Ressourcen für die Auseinandersetzung im Team mit den im Kinderschutz relevanten Themen, für die Erarbeitung und stetige Aktualisierung von Hilfe- und Schutzkonzepten?
- Wie wirkt der Träger Überlastung vor und wie wird mit Überlastungssituationen von Mitarbeitenden umgegangen?
- Wie ist geregelt, dass die Umsetzung der Standards und die Aktualisierung des Schutzkonzeptes sowie der Verfahrenswege vom Träger begleitet und überwacht werden?
- Ist geregelt und transparent, dass jede, durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder, dem Träger und durch diesen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss? (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Gibt es seitens des Trägers konkrete Handlungsanweisungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist?
- Ist weiterhin geregelt, dass allen pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeitenden VOR Arbeitsantritt der institutionelle Verhaltenskodex/eine Dienstanweisung zu einem grenzachtenden Umgang ausgehändigt und der Empfang gegengezeichnet wird?
- Wie wird die Rehabilitation von fälschlich verdächtigten Personen realisiert?

Einstellung/Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen

- Was bedenken Sie bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden? (z. B. § 72a SGB VIII)
- Werden Schutzauftrag und der klare Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert?
 - Werden im Vorstellungsgespräch z.B. durch Fallbespiele nach der Reaktion in konkreten Situationen (Ihnen fällt bei einem Arbeitskollegen auf, dass...) oder zum Umgang mit Belastungssituationen gefragt?
- Wie kommen Sie zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung des Bewerbenden zu Ihrer Einrichtung passt?
- In welchen regelmäßigen Abständen wird ein Führungszeugnis verlangt?

1.2. Aufgabenwahrung der Kita-Leitung

- Wie werden Mitarbeitende über ihre Pflichten **und** Rechte aufgeklärt?
- Wie gehen wir mit Risikosituationen (berufliche und private Überlastung der Mitarbeitenden, Krankheiten etc.) um?
- Ist verabredet und sichergestellt, dass die Kita-Leitung kurzfristig für aktuelle, individuelle Anliegen ansprechbar ist?
- Wie ermöglichen Sie die regelmäßige Reflexion ihrer Alltagskultur?
- Wie wird im Team ein Klima der Offenheit geschaffen, in dem Lob und Kritik gleichermaßen zum Tragen kommt?
- Ist geklärt, dass alle Mitarbeitenden den gemeinsam entwickelten Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung unterschreiben und wie neue Mitarbeitende darüber informiert werden?
- Ist geregelt und offen, dass die Kita-Leitung grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden dokumentiert und an den Träger meldet?

- Ist geregelt, wie die Informationswege im Fall von grenzverletzendem Verhalten verlaufen (Träger, Eltern betroffener Kinder umgehend und im persönlichen Gespräch informieren, Einbezug der Elternvertretung)?
- Ist geklärt, dass die Kita-Leitung in Fällen von grenzverletzendem Verhalten und/oder Kindeswohlgefährdung die weiterführenden Gespräche führt, dies auch in Begleitung des Trägers?
- Werden die Fachkräfte in (regelmäßigen) Fortbildungen über Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen informiert und wissen, welche Kinder besonders gefährdet sind?

2. Schutz durch präventive Konzepte

2.1 Beteiligungsverfahren für Kinder und Projekte zur Selbstwirksamkeit (Partizipation)

Die Erarbeitung von Beteiligungsverfahren beinhaltet viele Absprachen und Aushandlungsprozesse im Team. Die Etablierung darauf aufbauender Beschwerdeverfahren basiert auf diesem erarbeiteten Konsens im Team zu Partizipation und Beteiligungsmöglichkeiten.

„Kinder, die ermutigt werden, über erfahrenes Leid zu sprechen, und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt.“⁹

Den Beteiligungsmöglichkeiten und der Erfahrung von Selbstwirksamkeit wird im Kinderschutz ein besonders hoher Stellenwert beigemessen, da diese als Grundpfeiler zur Stärkung von Kinderpersönlichkeiten angesehen werden können. Auch gesetzlich haben daher Partizipation und die institutionell verankerten Beteiligungsverfahren für Kinder sowohl an verschiedenen Stellen im SGB VIII als auch im NKiTaG einen hohen Stellenwert (siehe Einleitung).

Kinder sollen sich als selbstwirksam erleben, Leitfragen können hier sein:

- Wie werden Kinder über ihre Rechte aufgeklärt?
- Was und wie können die Kinder in ihrem Alltag für sich und über sich bestimmen (z.B. wickeln, Toilettenbegleitung, Kleidung, Essen probieren, etc.)?
- Gibt es in der Einrichtung allgemeingültige etablierte Kinderrechte, die unabhängig von der Gruppe/Fachkraft für Kinder erlebbar sind?
- Wann und wie können Kinder ihre Wünsche oder Beschwerden kundtun?
- Gibt es regelmäßige Projekte zur Selbstwirksamkeit?

Eltern sollen sich aktiv am institutionellen Leben beteiligen können:

- Gibt es über Gruppenelternvertreter hinaus einen Elternbeirat (§ 16 NKiTaG)?
- Worüber und wie wird die Elternvertretung informiert?
- Wie werden Eltern über die Alltagskultur der Kita, die Haltung sowie Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz informiert?
- Gibt es spezifische Angebote für Eltern zu Kinderschutzthemen, die Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung bieten (z.B. Themenelternabende/

⁹ Maywald/Ballmann, 2021, S. 83

Informationsveranstaltungen zu Doktorspielen, sexuelle Gewalt, Beißen im Kleinkindalter, Streitschlichtung etc.)?

2.2. Beschwerdeverfahren für Kinder, Angestellte und Eltern

- Gibt es etablierte Beschwerdeverfahren für Kinder?
- Wie und in welcher Form können Kinder Wünsche zu Verbesserungsmöglichkeiten im Alltag äußern und werden einbezogen?

Bei Beschwerdemöglichkeiten von Kindern vor dem Grundschulalter sind kreative Lösungen in Kindertagesstätten gefragt. Kinder brauchen klare und konkrete Handlungsmöglichkeiten. Neben alltäglichen Reflexionsrunden mit Kindern und pädagogischen Konzepten, hat sich in der Praxis vielfach eine „Ansprechperson für Kummer“ bewährt.

- Gibt es für Eltern die Möglichkeit auch anonym Beschwerden vorzubringen oder Vorschläge für Verbesserungen zu machen?
- Wo und in welcher Form können Eltern ihre Sorgen/Beschwerden kundtun?
- Wie werden die Eltern über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten informiert?

Es gibt Erfahrungen, dass für Eltern die Beschwerdekästen in Einrichtungen oft verknüpft sind mit Barrieren (z.B. fehlendes Schreibmaterial, fehlender Schutz der Privatsphäre) und daher wenig genutzt werden.

- Gibt es etablierte Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende?

Allgemein gilt:

- Wie wird mit Beschwerden umgegangen und wie werden diese dokumentiert?

2.3. Sexualpädagogisches Konzept

- Welchen Konsens zum Umgang im Team gibt es? Welche Begrifflichkeiten werden genutzt? Gibt es eine gemeinsame Sprache?
- Wie ist eine regelmäßige Sensibilisierung für das Thema kindliche Sexualität gewährleistet?
- Werden kulturelle Unterschiede beachtet, wenn ja, wie?
- Ist geklärt, wie mit Kinderfragen umgegangen wird?
- Wie und wann sind Gefühle Thema und wie werden die Kinder ermutigt, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen?
- Wie werden Kinder ermutigt „NEIN“ zu sagen, gerade bei Berührungen und Dingen, die ihren Körper betreffen?
- Wie erfahren Kinder den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen?
- Wie lernen Kinder Hilfe zu holen und dass dies ein Zeichen von Stärke ist (Stichwort: Petze, warum kannst du das nicht alleine klären?)?
- Wie ist der Umgang mit Nacktheit geregelt?
- Wie und in welchen Abständen werden Eltern über das sexualpädagogische Konzept informiert?

Fortbildungen, Supervision, Fachberatung

- Gibt es regelmäßige Fortbildungsstandards zum Kinderschutz, Sexualpädagogik?
- Gibt es verankerte Strukturen für Kollegiale Beratung und Supervision?

Kooperation mit dem Landkreis Lüneburg zum institutionellen Kinderschutz

Funktion		
Insofern erfahrene Fachkraft In Kinderschutzfragen (insoFa) → <i>Unterstützung bei der Erstbewertung und evtl. folgender Angebote nach dem Klärungsprozess</i>	Ines Pottek Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1681 +49 4131 26 - 2680	Peter Brehmer Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1682 +49 4131 26 - 2680
Fachberatung für Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg	Martina Mirbach Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1536 +49 4131 26 - 2536	Marina Stjerneby Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1707 +49 4131 26 - 2707
Geschäftszimmer des Jugendamt Landkreis Lüneburg → <i>zur Kontaktaufnahme mit dem Spezialdienst KES (Kinderschutz, Erziehungshilfen, Sozialraum)</i>	Silke Schulz & Anke Barke Auf dem Michaliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1718 +49 4131 26 - 2718	

Weitere wichtige Adressen, die verantwortlich sind, das Wohl von Kinder in Kindertageseinrichtungen zu schützen:

- GUV – Ansprechperson (als präventive Gefahrenabwehr vor Verletzungen zu sehen)
- Notfallnummern: Rettungsdienst, Giftnotruf etc.
- Etc.

Intervention

Eine Intervention wird nötig, wenn es Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Neben Prävention und Beteiligung sollte eine Einrichtung folglich festlegen, wie im konkreten Verdachtsfall zu handeln ist.

Im Folgenden werden aus diesem Grund zwei Verfahrensabläufe vorgestellt, die, jeweils auf die Einrichtung angepasst, als Orientierung dienen können.

Der **Verfahrensablauf 1** bezieht sich auf die Gefährdung durch Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung. Sollten Vorwürfe gegen die Leitung bestehen, muss die stellv. Leitung an diese Stelle gesetzt oder direkt die Trägerebene informiert werden.

Sinnvoll ist es, ein „internes Krisenteam“ für Verdachtsfälle präventiv zu benennen. Mitglieder eines „internen Krisenteams“ sollten die für den internen Klärungsprozess verantwortlichen Personen (Leitung, Träger, und evtl. ein Teammitglied) sein. Die Verantwortungsklä rung im Vorfeld bietet zusätzliche Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten im Bedarfsfall.

Resultierend aus vergangenen Missbrauchsskandalen in Institutionen, gehen die Empfehlungen darüber hinaus zu einem „erweiterten Krisenteam“, welches prozessbegleitend einzusetzen ist. Es sollte sich im Bereich Kindertagesstätten im Idealfall aus Trägervertretern und Einrichtungsleitung als verantwortliche Personen im Verdachtsfall und einer externen Kinderschutzfachkraft (Insofern erfahrene Fachkraft für die Prozessbegleitung) zusammensetzen. Eine externe Kinderschutzfachkraft innerhalb des Krisenteams bietet Objektivität, kann Leitung und Träger bei der Gesprächsführung unterstützen und zudem das Spannungsfeld des Trägers zwischen Kinderschutz und Mitarbeitendenfürsorge besonders im Blick haben. Auch in diesem Fall sollten die Mitglieder des „erweiterten Krisenteams“ als mögliche Ansprechpersonen präventiv bekannt sein.

Im nachstehenden **Verfahrensablauf 1** ist ein bestmöglicher Prozess beschrieben und demzufolge sind die „Krisenteams“ begrifflich differenziert. Sollte an entsprechenden Stellen nicht die Möglichkeit eines „erweiterten Krisenteams“ bestehen oder triftige Gründe dagegensprechen, ist ein „internes Krisenteam“ analog einzusetzen.

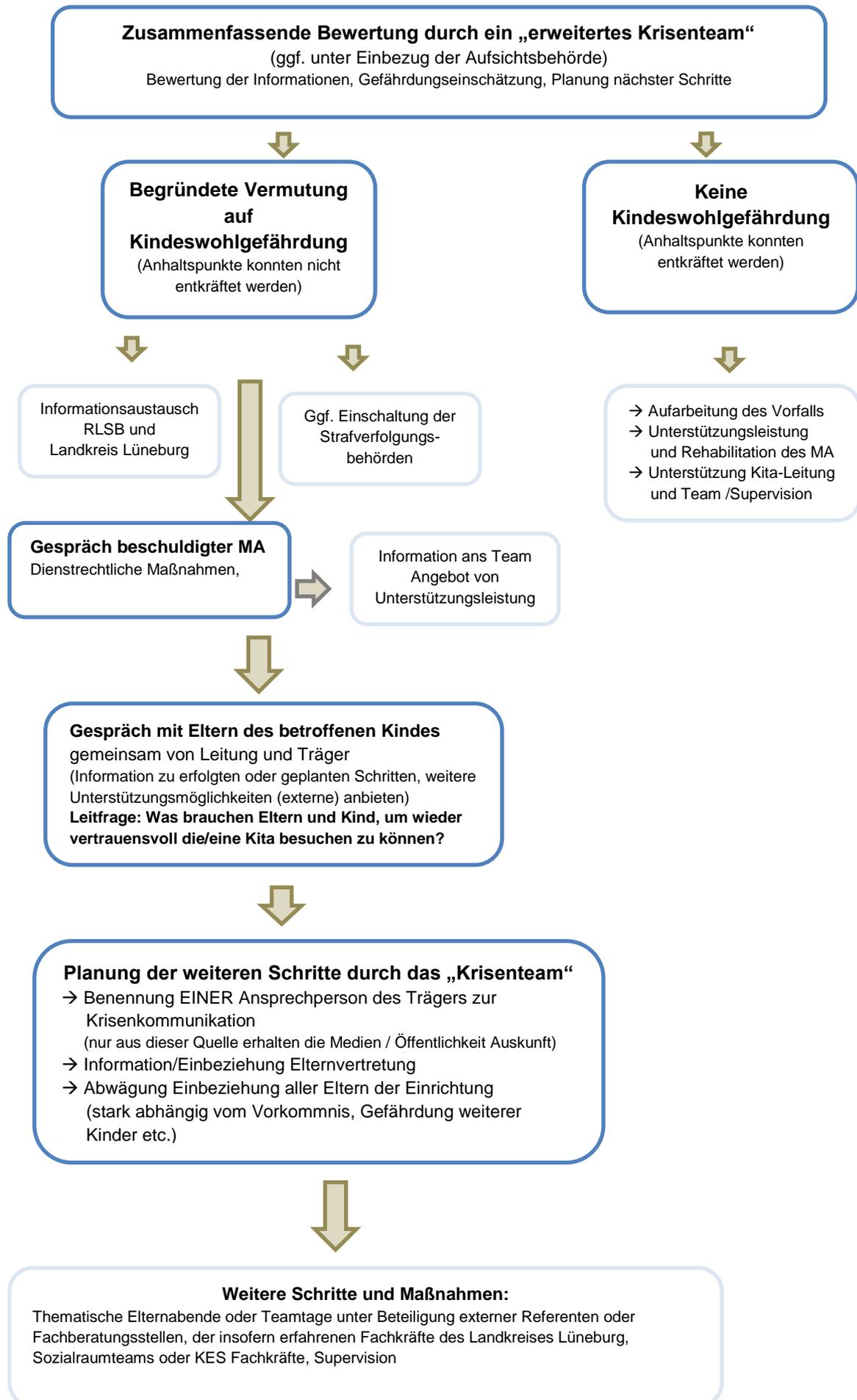
Der **Verfahrensablauf 2** bezieht sich auf Gefährdungssituationen von Kindern untereinander und zeigt beispielhaft ebenfalls Möglichkeiten der Handhabung auf. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, auf das „interne Krisenteam“ zurückzugreifen, um Dynamiken bestmöglich abzufangen. Hier sollte die Zusammensetzung um die Gruppenfachkräfte/Bezugsfachkräfte angepasst werden, da diese die Kinder und Gruppendynamiken am besten kennen und maßgeblich zu beteiligen sind. Ob an dieser Stelle eben die Beteiligung einer externen Fachkraft im Krisenteam erforderlich ist, muss situationsabhängig beurteilt werden. In der Regel kann die Beratung durch die insofern erfahrenen Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle oder/und die Beteiligung der Fachberatung des Landkreises Lüneburg bei konkreten Fragestellungen ausreichend sein.

1. Verfahrensablauf Mitarbeitende

- bei Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten durch Fachkräfte, das geeignet ist das Wohl der Kinder zu gefährden



Dokumentation aller
Gespräche & Entscheidungen im Prozess

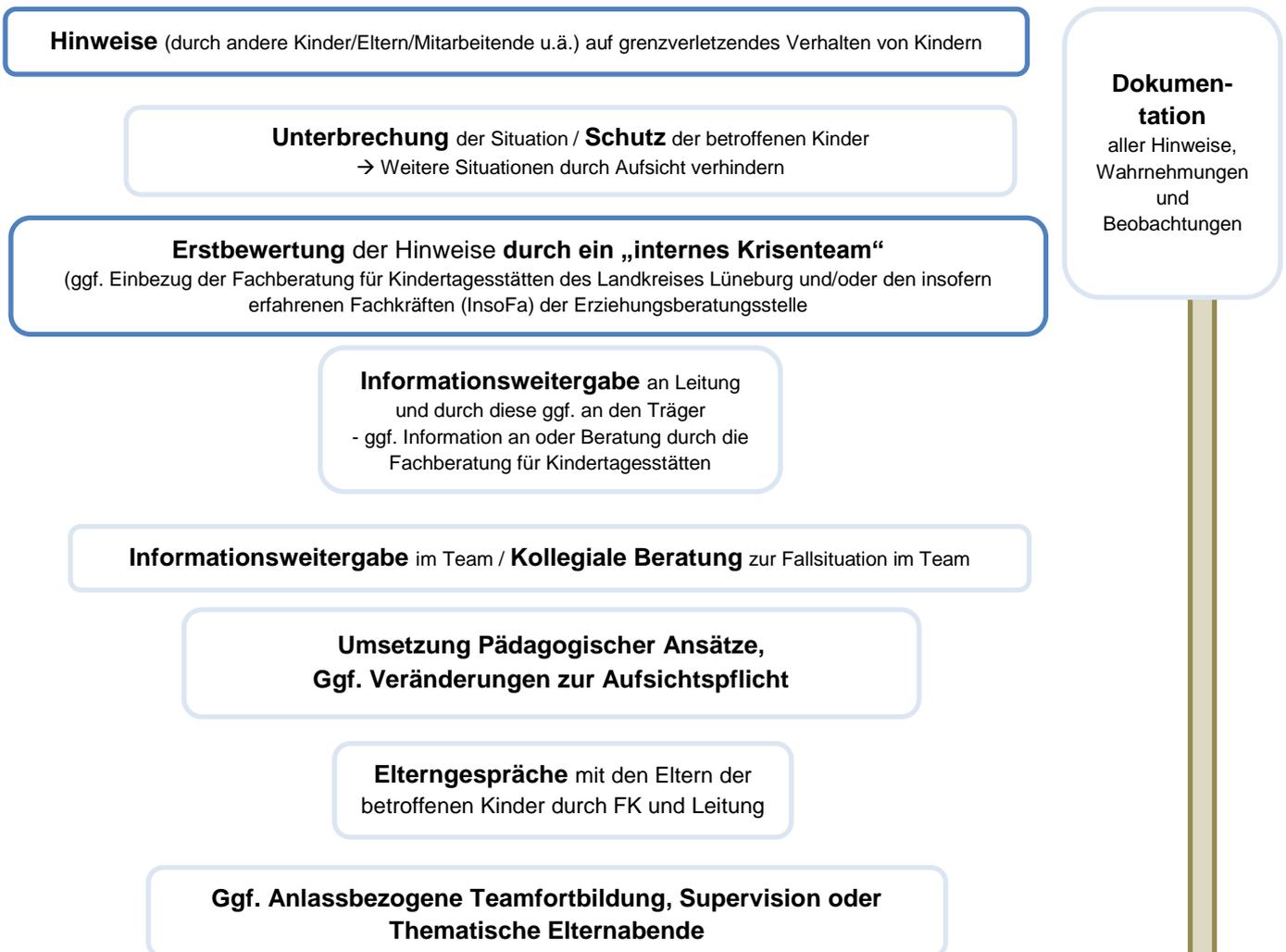


2. Verfahrensablauf Kinder untereinander

- bei grenzüberschreitendem Verhalten von Kindern untereinander

Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander kann ganz unterschiedliche Ursachen haben und ist immer im Einzelfall zu bewerten. Konfliktsituationen und Übergriffe unter Kindern gehören zur alltäglichen Praxis und der sozialen Entwicklung eines Kindes. Zu unterscheiden sind alltägliche Konfliktsituationen von den massiven Übergriffen, bei denen oftmals ein Machtgefälle zwischen den Kindern herrscht oder andere Aspekte Kinder unterlegen machen.

Ein wichtiger Aspekt bei wiederholt übergriffigem Verhalten eines Kindes gegenüber andere, ist auch immer der Blick auf das übergriffige Kind. Wenn durch pädagogische Maßnahmen keine Verhaltensänderung zu erwirken ist, kann dies auch ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein¹⁰. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kindertageseinrichtungen zu verhalten und sich zudem bei Bedarf fachliche Unterstützung gemäß § 8b SGB VIII zu holen. Im Folgenden werden daher Kernpunkte festgehalten, die bei übergriffigem Verhalten, welches über alltägliche Konfliktsituationen innerhalb der sozialen Entwicklung hinausgeht, angewendet werden können. Bei wiederholten Übergriffen, gravierenden Körperverletzungen sowie öffentlich dynamischen Situationen ist das RLSB in Form einer Meldung nach § 47 SGB VIII einzubeziehen.



¹⁰ <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> (Stand 28.01.2022, 13:00 Uhr)

Adressen und Anlaufstellen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt werden.

Themen	Institut/Person	Kontaktdaten	Mailadresse
Institutioneller Kinderschutz & Erarbeitung von Hilfe- und Schutzkonzepten	Kenneth Dittmann-Haselhorst Dozent - Moderator - sys. Berater	Tel: 04187-609899	dittmann@umwege.de
	PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e.V	Dänische Str. 3-5 24103 Kiel Tel: 0431 92333	www.petze-kiel.de petze@petze-kiel.de
Referenten und Institutionen für Information, Fort- und Weiterbildung	Kindernothilfe	Meike Brodé Manager Training & Consulting Tel: 0203 77890	Schulungen@kindernothilfe.de
Kontakt und Informationsstellen	Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Sachsenring 2 - 4 50677 Köln Telefon 0221 – 31 20 55	www.zartbitter.de info@zartbitter.de (Onlinefortbildungen möglich)
	Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Lüneburg	Soltauer Straße 5a 21335 Lüneburg Tel:04131-82882	info@kinderschutzbund-lueneburg.de
	Kinderschutzzentrum Standort Lüneburg	An den Reeperbahnen 1 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 283 97 00	buero@kinderschutzzentrum-lueneburg.de

Weitere Informationen

Internet Links:

www.bagljae.de (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)

www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e5322

www.bundeskoordinierung.de (Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF))

www.dksb.de (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband)

www.kinderkinder.dguv.de/die-kita-ein-sicherer-ort

Kinderrechte:

<http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E39E377BB672C740BFC2167BFCDE3F5F>

Quellen- und Literaturverzeichnis

Landkreis Osterholz: Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (HG.): Handlungsleitlinien für Kinderschutz-Konzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen
Münster 2016

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (HG.): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2. Aktualisierte Fassung 2013, Mainz 2013

Enders, Vallier: Kinderrechtesschutzkonzepte, Präsentation zum Fachtag Köln 21.01.2019
<https://sichereorteschaffen.zartbitter-koeln.org/praesentationen/kinderrechtesschutzkonzeptefu%cc%88r-kindertagesstaetten-und-grundschulen/> (Stand 20.12.21, 12:00 Uhr)

Kindernothilfe e.V., Schulung Modul 4 "Ein Schutzkonzept entwickeln", 2021
www.kindernothilfe.de/training-and-consulting

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Herder, Freiburg i. Br. 2019

Maywald, Jörg: Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen- umsetzen- wahren, Beltz, Weinheim/Basel 2012

Maywald/Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita – Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Teams und Elternabende, Don Bosco Medien GmbH, München 2021

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – Kinderrechte verkürzt
https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrechtetpreis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html (Stand 15.11.21, 10:00 Uhr)

Oppermann/Winter/Harder/ Schröder: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Beltz Juventa, Weinheim 2018

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Wie schützen wir die, die Schutz brauchen? Wie Sie als Kita-Leitung, Erzieherin oder Erzieher in Ihrer Kita vor Missbrauch schützen und helfen können, erfahren Sie hier, Berlin 2016
Online unter: www.ubskm.de

Anlagen

1. Kernthemen eines Schutzkonzeptes

Folgende Fragestellungen können bei der weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung zu den unterschiedlichen Gliederungspunkten eine Hilfestellung bieten:

- Macht und Machtmissbrauch
 - Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Kindern thematisiert?
 - Wie wird Offenheit und Transparenz in der Einrichtung hergestellt?
 - Wie wird mit Risikosituationen umgegangen?
 - Wie ermöglichen Sie die regelmäßige Reflexion Ihrer Alltagskultur?
- Umgang mit Nähe und Distanz
 - Wie führen Sie in der Einrichtung einen regelmäßigen Austausch zum Thema Grenzüberschreitungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
 - Wie reflektieren Sie, wie Kinder und Mitarbeitende auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt und beschreibt?
 - Wie gehen Sie mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe oder Distanz von Kindern um?
 - Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es in der Einrichtung?
 - Welche geschlechtsspezifischen, pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder gibt es in der Einrichtung?
- Umgang mit digitalen Medien
 - Gibt es ein Konzept zum Umgang mit Medien?
 - Wann und wie ist der Gebrauch von digitalen Medien/Handy erlaubt?
 - Wie, wann und wo wird fotografiert oder videografiert in der Einrichtung?
- Respektvoller Umgang miteinander
 - Wie sprechen wir miteinander?
 - Wie gehen wir miteinander um?
 - Welche Kultur der Absprachen gibt es in der Einrichtung?
 - Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeitende für selbstreflexive Prozesse?

2. Notfallnummern bei Gewalterfahrung


KPR
KRIMINALPRÄVENTION
STADT UND LANDKREIS LÜNEBURG

HILFE

bei Gewalterfahrung

▶ Bei konkreter Gefahr rufen Sie unter 110 den Notruf der Polizei

HILFETELEFON ▶ 08000 116 016 Gewalt gegen Frauen

FRAUEN HELFEN FRAUEN ▶ 04131 61733
Das Frauenhaus Lüneburg bietet Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Notruf rund um die Uhr. Termine in der FIF-Beratungsstelle nach Absprache.

BISS ▶ 04131 2216044
Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind. Beratung über rechtliche Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und über weiterführende Hilfsmaßnahmen.

PRO BEWEIS ▶ 04131 77-0 und zur/zum diensthabenden Gynäkologin/Gynäkologen durchstellen lassen
Ambulanz am Städtischen Klinikum zur Sicherung von Spuren nach Gewaltverbrechen, wenn vorerst keine Anzeige gewünscht ist. Die Spuren werden aufbewahrt und können bei einer möglichen späteren Anzeige als Beweismaterial verwendet werden.

WEISSER RING ▶ 116 006 www.weisser-ring.de Hilfe für Opfer von Straftaten

PRO FAMILIA ▶ 04131 34260 Für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer

MA DONNA ▶ 04131 35535 Für (schwängere) Mädchen und Frauen

SORGENTELEFON ▶ 04131 2873757 montags, 15:00-17:00 Uhr
Anonym und vertraulich bei Konflikten oder Gewalt in der Pflege

STIFTUNG OPFERHILFE ▶ 04131 72719-10 bis 13
Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

KINDERSCHUTZBUND ▶ 04131 223966 Bei Gewalt an Kindern: Schauen Sie nicht weg!

NUMMER GEGEN KUMMER ▶ 116111 oder 0800 1110333
Kinder- und Jugendtelefon. Wenn Kinder und Jugendliche Rat brauchen.

JUGENDLICHE BERATEN JUGENDLICHE ▶ 116111 oder 0800 1110333 jeden Samstag

ELTERNTELEFON ▶ 0800 1110550
Wenn Eltern Rat brauchen. Kostenlos, in Ruhe, anonym

JUGENDAMT LANDKREIS LÜNEBURG ▶ 04131 26-1718 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr,
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4. Seitens des Geschäftszimmers wird an den sozialpädagogischen Bereitschaftsdienst zur Beratung weitergeleitet.

JUGENDAMT HANSESTADT LÜNEBURG ▶ 04131 309-3350 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr,
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachbereich Familie, Bildung, Soziale Dienste, Auf dem Klosterhof. Von der Geschäftsstelle des Fachbereichs aus wird an den sozialpädagogischen Fachdienst oder an die Stadtteilhäuser weiter vermittelt.

www.gegen-gewalt-in-der-familie.de
Arbeitskreis Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie



Stand 8/2019

3. Meldung gemäß § 47 SGB VIII - exemplarischer Vordruck und Hinweise

Unter folgendem Link sind die 2022 aktualisierten Hinweise zu einer Meldung nach § 47 SGB VIII aufgeführt. Ebenso kann diesem Link der Meldebogen für das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover abgerufen werden. Beides ist an dieser Stelle zur Ansicht eingefügt.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/trager/meldung-besondere-vorkommnisse-gem-47-abs-1-nr-2-sgb-viii-150785.html

3.1. Meldebogen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Name und Anschrift des Trägers	
Örtlicher Jugendhilfeträger	
Name und Anschrift der Einrichtung	
Aktenzeichen der Einrichtung lt. Betriebserlaubnis	

**Niedersächsisches Landesjugendamt
FB II, Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder**

Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.

Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
Unverzüglich per Telefon, E-Mail oder Fax

1. Was ist vorgefallen (Darstellung des meldepflichtigen Ereignisses)?
2. Wann (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)?
3. Wo (Ort, Einrichtungsteil)?
4. Wer war beteiligt?
5. Welche Sofortmaßnahme wurde eingeleitet?
6. Wer wurde informiert (örtliches Jugendamt, Sorgeberechtigte etc.)
7. Ergänzende Hinweise

Ansprechpartner/in:

Telefonnummer:

Datum:

Unterschrift:

3.2. Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII in Kindertagesstätten



Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22 • 30956 Laatzen

**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover**
- Landesjugendamt -

Stand: 19.01.2022

Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab.

Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

➤ **Von wem ist zu melden?**

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

➤ **An wen ist zu melden?**

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Fachbereich II (Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder) des Dezernates Frühkindliche Bildung im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H), Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (FB II, NLJA) als erlaubniserteilende Behörde.

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Aktenzeichens der Einrichtung an die für die betreffende Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im FB II des NLJA. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste finden Sie unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Zukunft
Bildung
Niedersachsen

Adresse
Maurerstraße 1
30952 Hannover

Telefon
0511 105-6070
Fax
0511 105-602570

Internet
www.rlsb.de

Bankverbindung
NORD/LB (BLZ 251 200 00) Kto. 1500150100
BAN DE30 2505 0300 1000 1501 00
BIC NOLA DE 3300

Gefährdungssituationen können je nach Träger- und Organisationsstruktur bzw. pädagogischen Konzeptionen einzelner Einrichtungen sehr unterschiedlich sein. Demzufolge ist jeder Einzelfall im Hinblick auf die spezifische Situation vor Ort zu betrachten.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung, wenn im Einzelfall geprüft wird, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und damit gemeldet werden muss (s.a. „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsertaubnisspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“:

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischq_betriebsertaub.pdf

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Körperliche Züchtigung
- Isolation, Separation
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Zwangsmaßnahmen
- Psychische und verbale Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe
- Besonders schwere Unfälle
- Rauschmittelabhängigkeit des Personals

b) Beschwerden

- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung z.B. von Eltern, Mitarbeiter/-innen, wenn Beschwerdegründe vorliegen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

c) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Ausübung psychischer Gewalt

d) Betriebsgefährdende Ereignisse

Dies sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schaden an Leben oder an der

Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Brand
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Schäden/Ereignisse die eine Betreuung in den genehmigten Räumlichkeiten (Betriebslaubnis) verhindern
- Schädlingsbefall

e) Weitere Ereignisse, die auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

Zum Beispiel:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes

f) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebslaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

➤ **Wie ist zu melden?**

Eine Meldung sollte per E-Mail auf dem Meldeformular an die örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>) gesendet werden. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer schriftlich nachzureichen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung das Meldeformular: (https://www.mk.niedersachsen.de/download/134407/Meldung_gem_47_Abs_1_Nr_2_SGB_VIII.docx)

➤ **Was passiert mit der Meldung?**

Der FB II des Dezernates Frühkindliche Bildung, FB II des NLJA bestätigt den Eingang der Meldung.

Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt sowie für die weitere Beratung. Je nach Einzelfall und Ausführlichkeit der Meldung können weitere Stellungnahmen bzw. schriftliche Unterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls erfolgt unter Beteiligung des örtlichen Jugendhilfeträgers und/oder einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe eine örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.

4. Was meint "Sexualisierte Gewalt"

In den folgenden zwei Seiten wird die Begriffserklärung der Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt Zartbitter zitiert¹¹:

„Der Begriff "Sexualisierte Gewalt" setzt sich als wissenschaftlich richtige Bezeichnung zunehmend durch. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben. Dies unterscheidet sexualisierte Gewalt von körperlicher, psychischer und struktureller Gewalt. Für ein verständliches Miteinander, für Prävention und Aufklärung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und der Öffentlichkeit wird oft der Begriff "Sexueller Missbrauch" benutzt. Er verdeutlicht, dass die Verantwortung für die Tat eindeutig beim Erwachsenen liegt.

Leider suggeriert dieser Begriff, dass es auch einen erlaubten "Gebrauch" von Kindern und Jugendlichen für sexuelle Handlungen geben kann - dies ist rechtlich und moralisch definitiv untragbar.

Was ist Sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Bange/Deegener (1996).

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Unsichtbarkeit

Neben sichtbaren Gewalttaten in der Öffentlichkeit gibt es eine Vielzahl unsichtbarer Fälle verborgener oder verschwiegener sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die Täter*innen leben in drei Viertel der Fälle im Familien-, Bekannten- oder Verwandtenkreis der Kinder. Es ist nicht der unbekannte böse Mann, sondern es kann der eigene Vater, die Mutter, der Onkel, der Opa, die Tante, die Klavierlehrerin, der Trainer usw. sein.

Sexueller Missbrauch ist immer ein Machtmissbrauch

Der Erwachsene benutzt das Kind für die eigenen sexuellen Bedürfnisse. Er alleine trägt die Verantwortung für sein Handeln. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit nicht zustimmen kann, ist Gewalt.

Sexualisierte Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor. Egal ob jemand arm, reich,

¹¹ <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> (Stand 28.01.2022, 13:00 Uhr)

Sozialhilfeempfänger*in, Arzt, Professor*in, Priester oder Eisenbahnschaffner*in ist, der/die Täter*in ist nach außen hin ein "ganz normaler Mensch". Sexualisierte Gewalt findet auch unter Gleichaltrigen statt.

Niemand missbraucht im Affekt oder "aus Versehen" ein Kind. Die Taten sind geplant, nicht selten testet der/die Täter*in sein/ihr Opfer und verpflichtet es mit Drohungen zur Geheimhaltung. Die innere Bindung zum/r Täter*in, die Liebe des Kindes "trotz allem" zu der ihm meist nahestehenden Person trägt zur Verwirrung und Geheimhaltung von Seiten des Kindes bei.

Nicht jede auffällige Veränderung bei einem Kind muss auf sexualisierte Gewalt schließen lassen. Hier sind Achtsamkeit und Vorsicht geboten.

Seien Sie dem Kind gegenüber aufmerksam und nehmen Sie seine Sorgen und Probleme ernst.

Kann ich dem Kind glauben?

Kinder denken sich eigene Erlebnisse sexualisierter Gewalt fast nie aus oder lügen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sexualisierte Gewalt nicht bemerkt wird, ist viel größer, als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind diese Übergriffe erfindet. Oft leugnen Kinder diese sogar, um die Person, die sie lieben, zu schützen oder weil sie unter Druck gesetzt werden und Angst haben. Wenn Kinder von sexualisierter Gewalt berichten, ist davon auszugehen, dass diese ihnen auch widerfahren ist.

Folgen

Sexualisierte Gewalt führt zu Verletzungen des Körpers und der Seele und kann tiefe Spuren im Erleben und Erinnern vieler Mädchen und Jungen hinterlassen.

Sie konfrontiert betroffene Kinder und Jugendliche mit einem kaum zu bewältigenden Gefühlschaos von Scham, Schuld, Ekel, absoluter Hilflosigkeit und Angst. Die Überlebensstrategien, die es ihnen ermöglichen, eine andauernde Missbrauchssituation oder eine Vergewaltigung auszuhalten, prägen sich häufig tief ein. Sie bestimmen ihr Leben als (junge) Erwachsene weiter.

Eine Vielzahl von Folgen kann sie über das Kindes- und Jugendalter hinaus durch ihr Leben begleiten. Diese reichen von Schlafstörungen, körperlichen Verletzungen und Krankheiten, Beziehungsstörungen, Zweifeln an der eigenen Wahrnehmung bis hin zu psychischen Erkrankungen. Es kann auch zur posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kommen, unter der beispielsweise häufig auch Kriegs- und Folteropfer leiden.

Alltägliche sexualisierte Gewalt in Familien oder dem sozialen Umfeld ist "unsichtbar". Menschen, die sexualisierte Gewalt in ihrem sozialen Umfeld erfahren haben, werden sowohl innerhalb ihrer Familien als auch in der Gesellschaft mit ihren Erlebnissen häufig in Frage gestellt und das Geschehen in seiner Bedeutung heruntergespielt oder sogar negiert.

Wenn Eltern Fehlverhalten durch Fachkräfte ansprechen – ein Gesprächsleitfaden

Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, ein Gespräch mit Eltern, die Fehlverhalten durch Fachkräfte ansprechen, vorzubereiten und zu führen.

Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte, das auf vielfältige Weise, durch Gewalt oder übergriffiges Verhalten, stattfinden kann, muss umgehend angesprochen und besprochen werden. Denn die Folgen dieses Fehlverhaltens können schwerwiegend sein: Beim betroffenen Kind können Kontakt- und Beziehungsstörungen entstehen, hinzukommen können infolge von Gewalterfahrungen – gleichgültig, ob es sich um eine physische und/oder psychische Gewalterfahrung handelt – körperliche und seelische Symptome.

Unter pädagogischem Fehlverhalten leiden auch die direkten Bezugspersonen – die Gruppe, die Eltern, das Team, und auch der Träger spürt, wenn Vertrauen schwindet. Schnell verbreiten sich Scham- und Schuldgefühle, Verunsicherung und Angst und Misstrauen macht sich breit. In dieser Situation signalisieren vor allem Offenheit, Aufklärung und couragiertes Handeln einen professionellen Umgang mit unprofessionellem Verhalten.

Wenn gewaltvolles Handeln durch Fachkräfte stattgefunden hat, sind Gespräche mit allen Beteiligten zwingend erforderlich. Ein möglichst zeitnahe Gesprächstermin vermittelt hier die Wichtigkeit, verdeutlicht den Ernst des Anliegens und transportiert Wertschätzung gegenüber allen Betroffenen.

Die Grundhaltung in einem solchen Gespräch sollte eine fragende Haltung sein, verbunden mit dem Wissen, dass Menschen immer einen Grund für ihr Handeln haben und man davon ausgehen kann, dass kein Mensch absichtlich einem anderen schaden will – jeder Mensch hat für sein Verhalten und sein Handeln immer einen Grund und manchmal auch keine Handlungsalternative. Wir alle sind Menschen, wir machen Fehler und wir können daraus lernen – das zu vermitteln, ist die Hauptaufgabe in einem solchen Gespräch, auch wenn das Führen eines schwierigen Gesprächs mit viel Unsicherheit verbunden ist. Sie sind der Profi und Sie sind dafür zuständig!

Das Gespräch planen

Vorüberlegungen

- Welches Ziel verfolgen Sie mit dem Gespräch?
- Was genau soll angesprochen werden?
- Was macht das Problem mit Ihnen?
- Brauchen Sie selbst ein Beratungsgespräch/Fachberatung/Fachkraft zur Reflexion?
- Was brauchen die Eltern, um sich zu entspannen?

Vorbereitung und Rahmenbedingungen

- Sorgen Sie für einen geschützten Rahmen und einen störungsfreien Raum.
- Bieten Sie Getränke an und einen kleinen Snack (Obst, Kekse) – dies schafft Wohlbefinden und vermittelt ein Gefühl von Wertschätzung und Akzeptanz.

Das Gespräch führen

Ablauf des Gesprächs

Empathie zeigen – entschuldigen – Ursachen herausfinden – Lösungen aufzeigen – verbindlicher Abschluss

www.donbosco-medien.de

© 2021 Don Bosco Medien GmbH, München
Material zu: „J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“,
ISBN 978-3-7698-2508-4

Persönliche Kopie für Marina Stiemeb

**DON
BOSCO**

LEBENDIG. KREATIV. PRAXISNAH.

¹² Veröffentlichung dieses Gesprächsleitfadens ist an dieser Stelle genehmigt durch den DonBosco Verlag

Kommunikationsregeln

- Kommunizieren Sie authentisch.
- Signalisieren Sie Offenheit gegenüber dem bzw. der Gesprächspartner*in.
- Seien Sie geduldig und hören Sie genau zu. Lassen Sie den anderen ausreden.
- Bringen Sie zum Ausdruck, was Sie denken und vermeiden Sie dadurch Missverständnisse.
- Aber: „selektive Authentizität!“ Sie müssen nicht alles sagen, was Sie denken.
- Kommunizieren Sie positiv. Nicht: „Sie haben unrecht“, sondern: „Ich sehe das anders“, nicht: „So kann man das ja wohl nicht sehen“, sondern: „Ich habe da eine andere Idee“.

Gesprächseinstieg: Klärung der Rahmenbedingungen und des Ziels

- Ziele und Zeitrahmen nennen: „Wir haben uns heute getroffen, um ...“, „Wir haben ca. ... Zeit, sollten wir dann den Eindruck haben, dass nicht alles geklärt ist, können wir einen weiteren Termin verabreden.“ Rückversichern: „Ist das in Ihrem Sinne?“
- Positiven Gesprächseinstieg finden, z. B. das Foto des Kindes auf den Tisch legen; dies signalisiert, dass es um das Kind geht und nicht um institutionelle Befindlichkeiten.
- „Welches konkrete Anliegen haben Sie (an mich)?“
- „Was wünschen Sie sich konkret (von mir)?“
- „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist Ihr Ziel ...“
- „Mein Ziel für dieses Gespräch ist ...“

Hauptteil: Klärungsphase

- Nehmen Sie Eltern als Fachleute für ihr Kind wahr!
- Genaue Erörterung des Falles, Informationen geben und erfragen
- Lassen Sie die Eltern ihre Sichtweise, Beobachtungen zunächst schildern und fragen Sie bei Unklarheiten nach:
 - „Können Sie mir ein konkretes Beispiel schildern?“
 - „Was genau ist wann vorgefallen?“
 - „Was haben Sie beobachtet?“
 - „Was hat ... berichtet?“
- Was denken und was wünschen sich die Eltern?
- Was soll/kann sich ändern?
- Fragen Sie nach, wenn Sie nicht sicher sind, was von Ihnen erwartet wird. Selbstverständlichkeiten gibt es in einem Gespräch nicht!
- Bestätigen Sie die Eltern, das hilft oft in emotional aufgeladenen Situationen: „Ja, ich verstehe, dass Sie das so sehen müssen.“, „Ja, Sie haben allen Grund.“
- „Ich würde Ihnen gerne meine Einschätzungen mitteilen ...“
- Äußern Sie Ihre Beobachtungen und Sichtweisen durch „Ich-Botschaften“: „Ich habe das Gefühl, dass ...“, „Ich nehme die Situation folgendermaßen wahr ...“, „Mir ist wichtig, dass ...“
- Vorsicht bei unterschiedlicher Sichtweise: keine Verteidigungsposition einnehmen, sondern das Anliegen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten: Perspektivenwechsel!
- Eigene Betroffenheit zeigen
- Hinweis auf eigene Verantwortung
- Welche Konsequenzen hat der Übergriff für wen?

- Gibt es Grundlagen, z. B. Konzeption, Schutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung, aus denen hervorgeht, wie das weitere Vorgehen geregelt ist?
- Benutzen Sie Sätze wie: „Sie befürchten jetzt, dass ...“, „Sie sind misstrauisch, weil ...“, „Sie ärgern sich über ...“, „Sie sind noch nicht sicher, wie weit ...“, „Sie sind erschrocken über ...“
- Zur Sachebene zurückführen können Sie auf diese Weise: „Mit anderen Worten ...“, „Wenn ich Sie richtig verstehe, geht es Ihnen um ...“, „Ihnen ist wichtig, dass ...“, „Sie legen Wert auf ...“, „Für Sie kommt es darauf an, dass Sie ...“, „Ich habe jetzt verstanden, dass Sie ...“

Abschluss des Gesprächs

- Evtl. Gesprächsnotizen zusammenfassen, evtl. mit Unterschrift
- Vereinbarungen wiederholen
- Terminvereinbarungen treffen
- Evtl. Flyer von Fachdiensten, Kinderpsychologen, Traumatherapeuten usw. mitgeben
- Für das Gespräch danken
- Wertschätzung des Erreichten: „Ich habe jetzt ein gutes Gefühl ...“, „Ich denke, damit haben wir ein gutes Ergebnis erzielt ...“, „Wir werden ... damit gut unterstützen ...“
- Freundliche Verabschiedung

Wichtig:

Gehen Sie mit Verständnis und Wertschätzung ins Gespräch. Bleiben Sie während des Gesprächs bei sich, überlegen Sie, wenn Sie sich angegriffen fühlen, warum Sie etwas triggert. Akzeptieren Sie die Bedürfnisse, Sorgen und Ängste der Eltern. Formulieren Sie Ihre Beobachtungen, Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche auf der Grundlage der GfK (Gewaltfreie Kommunikation nach M. B. Rosenberg) und schaffen Sie am Ende etwas Verbindendes zwischen allen Beteiligten.

www.donbosco-medien.de

© 2021 Don Bosco Medien GmbH, München
 Material zu: „J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“,
 ISBN 978-3-7698-2508-4



LEBENDIG. KREATIV. PRAXISNAH.

Persönliche Kopie für Mauna Stierney